

Wetzlar, 14.09.2022

NIEDERSCHRIFT

Gremium	Bildungsausschuss
Sitzung Nummer	9/2021-2026
Datum	13.09.2022
Sitzungsbeginn	16:30
Sitzungsende	18:25
Ort	Kirchbergschule Herborn, Nassaustraße 11, 35745 Herborn

TeilnehmendeVorsitz:

Lefèvre, Christa

Anwesend:

Berns, Wolfgang vertritt Dr. Büger, Matthias
Garotti, Dorothea vertritt Brockhoff, Sebastian
Ahrens-Dietz, Heike
Böcher, Jan Moritz
Braun, Carsten
Deusing, Kevin vertritt Müller, Armin
Engel, Jürgen
Green, Emely
Hundertmark, Michael
Lemler, Heinz vertritt Breustedt, Michelle
Scholl, Stefan
Wagner, Willi
Zborschil, Tim

Erster Kreisbeigeordneter:

Esch, Roland

Ehrenamtlicher Kreisbeigeordneter:

Bangert, Armin
Hardt-El Ansari, Kerstin

Ältestenrat:

Dworschak, Reiner

Irmer, Hans-Jürgen

Klement, Martina

Kunz, Cirsten

Niggemann, Andrea vertritt Mulch, Lothar

Petersen, Nicole

Schriftführer:

Nitsch, Stefan

Von der Verwaltung waren anwesend:

Weber, Kerstin

Vetter, Simone

Merklinger-Lötzsch, Felix

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

TOP 1.

Verschiedenes

TOP 2.

Richtlinie des Lahn-Dill-Kreises zur Weiterentwicklung und verbesserten Förderung von
Betreuungsangeboten an Grundschulen sowie an Grundstufen der Schule mit Förderschwerpunkt
Lernen und der Schulen mit Förderschwerpunkt Sprachheilförderung (Betreuungsrichtlinien)

hier: Verlängerung der Richtlinien zum 1. August 2022

(VL-147/2022)

TOP 3.

a) Richtlinie für die Errichtung und Förderung von Schulen im „Pakt für den Nachmittag“

hier: Verlängerung der Richtlinien zum 1. August 2022

b) Richtlinie für die Errichtung und Förderung von ganztägig arbeitenden Schulen im Lahn-Dill-
Kreis

hier: Verlängerung der Richtlinien vom 23. März 2015

(VL-148/2022)

TOP 4.

DigitalPakt Schule 2019 bis 2024; Landesprogramm zur Ausstattung der kommunalen
Medienzentren

Beschluss außerplanmäßiger Auszahlungen

(VL-153/2022)

TOP 5.

Unterstützung des Kreiselternbeirates

Antrag der CDU-Fraktion vom 02.05.2022

(A-29/2022)

Sitzungsverlauf

Die 9. Sitzung des Bildungsausschusses findet an der Kirchbergschule Herborn statt. Die Beteiligten treffen sich initial in der Mensa. Vorsitzende Christa Lefèvre eröffnet die Sitzung, stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt sei und der Ausschuss beschlussfähig ist. Zum Protokoll vom 12.07.2022 gibt es keine Änderungen oder Ergänzungen.

Die Ausschussvorsitzende bedankt sich ausdrücklich bei der Schulleitung, die diesen Termin möglich gemacht habe. Frau Schulleiterin Hiesserich begrüßt ebenfalls die Mitglieder des Bildungsausschusses und dankt für das Interesse. Die Schulleiterin weist auf die Auslage von Informationsmaterial zur Schule hin.

Zunächst findet in der Zeit von 16:30 Uhr bis ca. 17:18 Uhr eine Führung durch die Liegenschaft statt, die durch Frau Schulleiterin Hiesserich und Frau Blöcher vom Schulleitungs-Team geleitet wird. Es werden die verschiedenen Bereiche vorgestellt. Exemplarisch seien hier folgende benannt:

- Außenanlage
- Turnhalle
- Schulküche
- Werkräume
- Toilettenanlagen

Die räumlichen Begebenheiten, die fehlende Barrierefreiheit und der sehr differente bauliche Zustand des Objektes werden im Rahmen der Führung eindrücklich vermittelt und die Beteiligten können sich ein gutes Bild vor-Ort machen. Einzelne Maßnahmen wie z. B. der Einbau von Rauchschutztüren seien erfolgt, wobei die Umsetzung des DigitalPakts jedoch noch ausstehe. Frau Blöcher machte deutlich, dass die in der Schule Tätigen den Zustand des Objektes nicht mehr wahrnehmen, dies jedoch immer wieder z. B. im Rahmen von Elterngesprächen hervorgebracht werde. Einfache Schönheitsreparaturen würden keine Substanzverbesserung bringen, könnten jedoch den Eindruck der Schule deutlich verbessern.

Im Anschluss an die Objektbesichtigung wird die Sitzung fortgesetzt und Vorsitzende Lefèvre leitet zu TOP 1 über. Mehrheitlich wird sich im Ausschuss jedoch darauf verständigt, dass TOP 5 „Verschiedenes“ als TOP 1 vorgezogen wird, um zeitnah einen Austausch über die erfolgte Besichtigung vornehmen zu können.

Öffentliche Sitzung

Zu TOP 1. Verschiedenes

Herr Irmer bittet die Verwaltung darzustellen, was diese zu tun gedenkt, um das was an der Kirchbergschule optimierbar sei auch zu verbessern.

Herr Erster Kreisbeigeordneter Esch verweist auf die Gespräche zur Friedrich-Fröbel-Schule Wetzlar sowie der Otfried-Preußler-Schule Dillenburg. Insgesamt sei ein erheblicher Bedarf an Förderschulen feststellbar. Bedingt durch die Erwartungshaltung an die Inklusion sei man seinerzeit davon ausgegangen, dass der Bedarf an Förderschulen zurückgehen werde, leider habe sich jedoch gezeigt, dass dies nicht wie erwartet funktioniere und es einen deutlichen Zuwachs in dieser Schulform gebe.

Herr Esch stimmt der Auffassung zu, dass das vorhandene Gebäude der Kirchbergschule eigentlich für eine Förderschule ungeeignet sei. Erweiterungen und Verbesserungen stehe oftmals der Denkmalschutz entgegen. Gespräche mit dem Staatlichen Schulamt finden derzeit statt und der Kreistag werde sich mit der Thematik des Schulbaus für die verschiedenen Förderschwerpunkte zu befassen haben.

Ein möglicher neuer Standort für die Kirchbergschule Herborn sei der Standort, den die Stadt Herborn bereits für den Neubau einer Kindertagesstätte angefragt habe, was der Lahn-Dill-Kreis jedoch aufgrund eines möglichen Eigenbedarfs abgelehnt habe. Momentan würden keine Schulgrundstücke, aus den beschriebenen Gründen, mehr veräußert.

Kurzfristige bauliche Maßnahmen sollen über die Bauabteilung-Schulen, Frau Weber, umgesetzt werden, wohingegen die mittelfristige Planung durch die Gremien zu erfolgen habe. So habe die Otfried-Preußler-Schule Dillenburg bereits Klassen an die Gewerblichen Schulen Dillenburg ausgelagert.

Frau Weber informiert, dass in den vergangenen Jahren schon Maßnahmen umgesetzt worden seien, allerdings nur in geringerem Umfang. So sei die Mensa, eine Küche und eine zusätzliche Toilettenanlage gebaut worden. In den vergangenen Jahren haben bereits Gespräche zwischen ihr und Frau Vetter wegen eines -zusätzlichen- Standorts stattgefunden. So seien noch vor der Corona-Krise erste Planungen hinsichtlich eines Standorts auf dem Gelände der Rehbergklinik erfolgt. Am jetzigen Standort gebe es keine Erweiterungsmöglichkeiten mehr, Schönheitsreparaturen seien natürlich weiterhin möglich, allerdings gebe es einen Bedarf nach mehr und funktionaleren Räumen.

Die Umsetzung des Digitalpakts sei an die längerfristige Nutzung des Gebäudes gebunden. Frau Weber regt im Sinne der Schulentwicklung an, für die Schule über einen alternativen Standort nachzudenken.

Herr Irmer bedankt sich bei der Vorsitzenden für die Möglichkeit die heutige Sitzung in der Kirchbergschule Herborn stattfinden zu lassen. Vor-Ort könne man sich einen besseren Eindruck von den tatsächlichen Gegebenheiten machen. Er teile hinsichtlich der Inklusion die Grundeinschätzung von Herrn Ersten Kreisbeigeordnetem Esch zum Thema und bekräftigt seine Auffassung, wonach einzelne Förderschwerpunkte in der Regelschule nicht so optimal zu fördern seien. In einer Förderschule seien Expert/innen vorhanden, die in kleineren Klassen eine bessere individuelle Förderung leisten können.

Die festgestellten Defizite am besichtigten Schulstandort seien seit Jahren vorhanden. Exemplarisch sei die Beseitigung eines Wasserschadens aus dem Jahre 2017 benannt, die bis heute nicht richtig erfolgt sei. Herr Irmer bittet im Interesse der Schüler/innen die Grundsatzfrage eines möglichen Neubaus in sehr angemessenem zeitlichem Umfang zu beantworten. Die Grundsatzentscheidung müsse aus seiner Sicht innerhalb eines halben Jahres erfolgen.

Herr Erster Kreisbeigeordneter Esch stellt dar, dass er sich in dem Punkt mit Herrn Irmer einig sei. Die CDU-Fraktion habe beantragt die Themen der Schulentwicklungsplanung zu besprechen. Hierzu müsse jedoch zunächst die Vorabstimmung mit dem Staatlichen Schulamt (SSA) erfolgen. Hier bestehe mittlerweile zum Thema „Neubau Förderschule(n)“ Gesprächsbereitschaft. Sobald hier erste Sondierungsgespräche erfolgt seien, werde er den Gremien einen Standortvorschlag unterbreiten und diese können sodann u. U. noch in diesem Jahr die Grundsatzentscheidung treffen.

Herr Zborschil bedankt sich einleitend für die Ermöglichung des heutigen Termins. Er zeigte sich erschrocken über die fehlende Barrierefreiheit der Schule.

Frau Hiesserich stellt klar, dass es sich bei der Schule, nicht wie von Herrn Zborschil vermutet, um eine Schule mit dem Schwerpunkt körperlich-motorische-Entwicklung, sondern um den Schwerpunkt Lernen handele. Einzelne Schüler/innen haben auch Förderbedarf in Richtung sozial-emotionale Entwicklung.

Herr Engel schätzt ein, dass eine Sanierung im Verhältnis zum Neubau teurer sei und sich die Frage stelle, ob eine bedarfsgerechte Herrichtung, aufgrund der denkmalschutzrechtlichen Vorgaben, überhaupt am jetzigen Standort möglich sei. Die Gesamtkosten für die Sanierung würden sicherlich mögliche Neubaukosten bei Weitem übersteigen. Generell gehe er vom Einvernehmen im Ausschuss aus, sehe allerdings die Problematik ein geeignetes Grundstück in Herborn zu finden. Ein Neubau erscheine derzeit alternativlos.

Frau Kunz bedankt sich ebenfalls für den Termin. Sie habe bereits an anderer Stelle die Möglichkeit gehabt Einblick in die Arbeit der Schule zu erlangen und findet das Engagement der Schule gut. Auf weitere Ausführungen zu den Grundsätzen der Inklusion möchte Frau Kunz an dieser Stelle verzichten. Beim Rundgang sei mehrfach die Aussage getroffen worden, dass sich die Schule am Standort sehr wohl fühle. Frau Kunz bittet darum, dass die Schule bei den Entscheidungsprozessen eingebunden wird.

Herr Zborschil fragt hinsichtlich der Möglichkeiten der barrierefreien Ertüchtigung der vorhandenen Gebäude nach (Denkmalschutz).

Frau Weber informiert, dass in dem Backsteingebäude keine Möglichkeiten bestehen. In dem Nebengebäude gebe es Möglichkeiten und hier sei die Erschließung mittels Rampe erfolgt, allerdings seien die weiteren Schulteile dann dennoch nicht barrierefrei erschlossen.

Frau Garotti stellt dar, dass offensichtlich feststehe, dass eine Ertüchtigung des Objektes insbesondere aus denkmal- und brandschutzrechtlichen Gründen sicherlich nicht darstellbar sei. Ein Neubau an einem anderen Standort solle von den Beteiligten angestrebt werden, zumal Herr Esch bereits ein mögliches Grundstück benannt habe.

Frau Hiesserich teilt mit, dass sich die Schulgemeinde natürlich in dem Objekt wohl fühle, allerdings allen bekannt und bewusst sei, dass das Gebäude so nicht für eine Förderschule geeignet sei. Die Schulleiterin stellte heraus, dass es der Schule wichtig sei in die Entscheidungsfindung eingebunden zu werden. In der Vergangenheit sei oft über die Schule aber wenig mit der Schule geredet worden. Das letzte Mal wo eine Beteiligung der Schule erfolgt sei, war vor rund zehn Jahren im Rahmen der Diskussion um eine mögliche Schließung. Seinerzeit sei der Schulleiterin eine Frist von fünf Jahren eingeräumt worden, um wieder Schüler/innen für die Schule zu gewinnen, was die Schule eindrucksvoll bewiesen habe.

Die Schule wünsche sich für ihre Schüler/innen, dass diese in angemessenen Fach- und Therapieräumen unterrichtet werden können. Die angekündigten kurz bis mittelfristige Entscheidung für oder gegen einen Neubau werden ausdrücklich begrüßt, dennoch plädiert Frau Hiesserich für die mögliche Übergangszeit für die Durchführung von s. g. Schönheitsreparaturen (z. B. Farbe, Wandbeschädigungen ausbessern, Kabel verputzen, etc.), um hier dennoch eine angenehme Atmosphäre zu bieten. Seit Jahren bitte die Schulleitung um die Gewährung von mehr Hausmeisterstunden, was dieser jedoch fehlinterpretiere und vermute, dass er zu wenig leiste. Dies sei gerade nicht der Fall, der Hausmeister bringe in den wenigen Stunden die ihm zur Verfügung stehen mehr Leistung. Die Pflege des Gebäudes, des Geländes und Gartens sei jedoch eine große Aufgabe. Einzelmaßnahmen seien bisher umgesetzt worden (z. B. Toilettenanlagen), allerdings bestehen weitere Bedarfe.

Herr Erster Kreisbeigeordneter Esch gibt an, dass selbstverständlich fortlaufend Schönheitsreparaturen möglich seien. Hinsichtlich des DigitalPakt Schule verweist er jedoch darauf, dass hier der Nachweis zu erbringen sei, dass es sich um nachhaltige Investitionen handele. Wenn nun ein neuer Standort bereits in die Überlegungen einbezogen werde, könne nach Auffassung von Herrn Esch keine Nutzung von DigitalPakt-Mitteln erfolgen.

Frau Weber weist darauf hin, dass im Rahmen der Investitionen zum DigitalPakt i. d. R. auch Schönheitsreparaturen durchgeführt werden. Wenn nun feststehe, dass das Programm aufgrund der weiteren Planungen vermutlich nicht mehr am jetzigen Standort umgesetzt werden könne, können kleinere Reparaturarbeiten im Rahmen der Bauunterhaltung dennoch zur Umsetzung kommen.

Herr Erster Kreisbeigeordneter Esch stellt nochmal den geplanten Zeitrahmen für die Grundsatzentscheidung des Kreistages - möglichst noch bis Jahresende - dar. Hiernach müsse dann die Standortentscheidung getroffen werden. Bis dahin könne die Schule nicht mehr mit einer Förderung im Rahmen des DigitalPakts rechnen.

Frau Vetter macht die Dringlichkeit des DigitalPakts deutlich, da dieser in einem Gesamtkonzept integriert sei. Frau Weber und Frau Vetter seien bereits vor fünf Jahren auf die Suche nach einem neuen Standort gegangen. Bereits damals sei aus fachlicher Sicht heraus im Rahmen der inklusiven Schulbündnisse bereits bekannt gewesen, dass der Standort der Kirchbergschule Bestand haben müsse. Nun bestehe hinsichtlich der Umsetzung des DigitalPakts zeitliche Not, ferner entstünden auch Rückzahlungsrisiken, wenn der Standort verlagert werde.

Herr Irmer erkundigte sich, ob hinsichtlich eines Standorts schon Gespräche mit der Stadt Herborn stattgefunden haben.

Herr Erster Kreisbeigeordneter Esch stellt dar, dass die Stadt Herborn vielmehr ihr Interesse an einem Grundstück des Kreises bekundet habe, anstatt ein eigenes anbieten zu können. Diesem Ansinnen sei, wie bereits dargestellt, seinerzeit aufgrund eines sich möglicherweise ergebenden Eigenbedarfs nicht entsprochen worden. Herr Esch macht deutlich, dass er eine Idee habe, wo ein alternativer Standort für die Kirchbergschule errichtet werden könnte, sofern dies grundsätzlich gewollt sei ohne das ein Grundstückserwerb erfolgen müsse.

Frau Ahrens-Dietz erkundigt sich nach den Arbeiten an der Grundschule Solms-Oberndorf. Sie sei hier von Eltern angesprochen worden und habe sich auch vor-Ort ein Bild gemacht. Insbesondere möchte sie wissen, wann die Außenanlage und die Hecke wieder in Ordnung gebracht werde.

Frau Weber teilt hierzu mit, dass aktuell erneut Ausschreibungen für den 2. und 3. Bauabschnitt laufen (Heizung-Lüftung-Sanitär). In der ersten Ausschreibungsrunde sei leider kein Angebot eingegangen, sodass eine Neuausschreibung erfolgen musste, die nur ein, allerdings nicht annehmbares, Ergebnis erbrachte (Kostenschätzung 290 T€ / Submissionsergebnis 470 T€).

Somit müsse nun eine erneute Ausschreibung abgewartet werden. Frau Weber sicherte jedoch zu, sich von der Außenanlage ein Bild machen zu wollen, um im nächsten Bau- oder Bildungsausschuss über den Sachstand informieren zu können.

Vorsitzende Lefèvre leitet, da sich zum TOP 1 kein weiterer Diskussionsbedarf ergibt, zu TOP 2 & 3 über.

Zu TOP 2.

Richtlinie des Lahn-Dill-Kreises zur Weiterentwicklung und verbesserten Förderung von Betreuungsangeboten an Grundschulen sowie an Grundstufen der Schule mit Förderschwerpunkt Lernen und der Schulen mit Förderschwerpunkt Sprachheilverfahren (Betreuungsrichtlinien) hier: Verlängerung der Richtlinien zum 1. August 2022

VL-147/2022

Frau Vetter berichtet von den Beratungen im Kreisausschuss. Dort sei der Wunsch geäußert worden eine Konkordanz / Synopse zu den vorgesehenen Änderungen zu erhalten. Die Synopsen zu allen drei Richtlinien wurden zwischenzeitlich erstellt und Frau Vetter stellt diese dem Ausschuss im Rahmen einer kurzen Präsentation vor (**Anlage 1-3**)

Herr Irmer erkundigte sich, ob eine Abstimmung mit den Schulen erfolgt sei.

Frau Vetter informiert über einen regen Austausch zwischen den Schulen und dem Kreis. Mittlerweile werden Vereinbarungen zwischen Schulen, Träger, Caterern und dem Kreis geschlossen, um hier die Rahmenbedingungen verlässlich für die Beteiligten zu definieren. Ferner fänden regelmäßig strukturierte Gespräche mit den vor-Ort tätigen Akteuren statt, um hier bereits frühzeitig mögliche Probleme/Konflikte zu erkennen und diesen lösungsorientiert entgegenwirken zu können.

Diese Herangehensweise haben ihre Struktur aus den Erkenntnissen der seinerzeit geplanten Übernahme einer eigenen Trägerschaft. Unter anderem werde nun auch erläutert bzw. ergänzt, dass sich freier Träger bedient werde und i. d. R. keine eigene Trägerschaft erfolge.

Vorsitzende Lefèvre erkundigte sich, ob die Angebote gut angenommen werden, da ja eine Teilnahme nicht verpflichtend sei.

Frau Vetter informiert, dass sich natürliche für die Schüler/innen keine Verpflichtung ergebe, aber der Schulträger sehr wohl die Verpflichtung habe entsprechende Angebote vorzuhalten und anzubieten. Die Förderschulen seien allesamt verbundene Ganztagschulen, die über Lehrkraftstunden sichergestellt werden. Der derzeitige Schwerpunkt liege im Sinne des Kreistagsbeschlusses derzeit darauf, bis zum Jahre 2025 möglichst viele Schulen in den Pakt für den Nachmittag zu überführen. Dies werde durch den Rechtsanspruch ab 2026 untermauert.

In den Richtlinien sei aufgrund der Beratung im Kreisausschuss unter 2.1.2 aufgenommen worden, dass der Kreisausschuss in begründeten Einzelfällen berechtigt sei, selbst die Trägerschaft zu übernehmen. Hier gehe es ausschließlich um s. g. Notfälle. Die Vergabe an freie Träger erfolge nach Ausschreibung im Sinne des Vergaberechts und hier sei feststellbar, dass der Markt derzeit sehr beschränkt ist und die Kapazitäten der Bieter limitiert seien. Aktuell beschränkt sich der Bieterkreis auf lediglich 4-5 Träger sowie vereinzelt Kommunen.

Herr Hundertmark fragt nach, wie viele Notfallschulen sich derzeit in eigener Trägerschaft des Kreises befinden.

Frau Vetter teilt hierzu mit, dass es initial vier s. g. Notfallschulen gewesen seien, die zwischenzeitlich allesamt an Träger überführt werden konnten. Eine gute Kommunikation aller Akteure sei wichtig.

Herr Braun regt an in den Richtlinien unter 2.1.2 eine zeitliche Befristung zu ergänzen.

Herr Erster Kreisbeigeordneter Esch stimmt Herrn Braun inhaltlich zu und bestätigt, dass die Intention ja ohnehin nur eine Möglichkeit zur zeitlich befristete Trägerschaft -im Notfall- gewesen

sei, sodass dies seitens des Ausschusses nun im Rahmen der Sitzung als Anregung oder Empfehlung eingebracht werden könne.

Frau Klement findet es gut, dass keine Befristung aufgenommen worden sei und stellt es sich schwierig vor, wie diese Frist gestaltet werden könne.

Herr Erster Kreisbeigeordneter Esch stellt klar, dass die eigene Trägerschaft nur für s. g. Notfallschulen vorgesehen sei und hier die Aufnahme der zeitlichen Befristung sinnvoll sei, da die gleichen Richtlinien eine Regelung enthalten, wonach sich freien Trägern zu bedienen sei. Die Dauer der zeitlichen Befristung müsse aus seiner Sicht nicht präzisiert werden, da diese bei Bedarf so lange andauern könne, bis auch tatsächlich ein Träger gefunden worden sei.

Frau Vetter schließt sich Herrn Esch ausdrücklich an und sieht es ebenfalls unkritisch, die zeitliche Befristung aufzunehmen. Vergaberechtliche Regelungen (Teilnahmewettbewerb) hätten darüber hinaus Einzug in die Richtlinien gefunden. Auch die Essensversorgung habe eine Regelung erfahren (Digitale Anmeldung zur Schulverpflegung, etc.).

Herr Braun bittet nochmal darum, dass die Synopsen künftig im Vorfeld der Sitzung übermittelt werden.

Vorsitzende Lefèvre stellt fest, dass der Ausschuss mehrheitlich (ohne Abstimmung) empfiehlt unter TOP 2b Nr. 2.1.2 der Richtlinie eine zeitliche Befristung der Übernahme der Trägerschaft aufnehmen zu lassen [Anm.: Ergänzungsbeschluss ist sodann vermutlich durch den Kreisausschuss erforderlich.]

Hiernach leitet die Vorsitzende zu TOP 4 über.

Abstimmungsergebnis:

Zur Kenntnis genommen

Zu TOP 3.

- a) Richtlinie für die Errichtung und Förderung von Schulen im „Pakt für den Nachmittag“
hier: Verlängerung der Richtlinien zum 1. August 2022
- b) Richtlinie für die Errichtung und Förderung von ganztätig arbeitenden Schulen im Lahn-Dill-Kreis
hier: Verlängerung der Richtlinien vom 23. März 2015

VL-148/2022

Die Tagesordnungspunkte TOP 2 und TOP 3 wurden im Rahmen der Sitzung in einem Zuge behandelt und beraten, sodass der Diskussionsverlauf zur besseren Lesbarkeit ausschließlich unter TOP 2 dargestellt wird.

Zu TOP 4.

DigitalPakt Schule 2019 bis 2024; Landesprogramm zur Ausstattung der kommunalen Medienzentren

Beschluss außerplanmäßiger Auszahlungen

VL-153/2022

Frau Vetter informiert anhand einer Präsentation (**Anlage 4**) über ein viertes Zusatzprogramm zum DigitalPakt Schule.

Schwerpunkt hierbei sei die digitale Ausstattung der kommunalen Medienzentren. Beratung und Unterstützung der Schulen erfolge durch vom Land zu den Medienzentren abgeordneten medienpädagogische Fachkräfte. In den Medienzentren sollen im Sinne des Programms s. g. Show-Rooms aufgebaut werden, um dort den Lehrkräften neuste digitale Unterrichtstechnik und Präsentationsgeräte zu präsentieren und hier eine Beratung zu möglichen Beschaffungen und dem unterrichtlichen Einsatz leisten zu können. Leider unterstütze das Land ausschließlich mit Ausstattung und nicht noch ergänzend mit einer Ausweitung der Deputats-Stunden. Beratung und Betreuung erfordert auch eine personelle Betreuung, dennoch freue sich das Medienzentrum Lahn-Dill über die zusätzlichen Sachausstattungsmitel.

Frau Vetter informiert darüber, dass die gesamte Schulabteilung Anfang '23 an einem neuen Standort in Wetzlar zusammengefasst werde (VR-Gebäude in der ehem. Spilburg-Kaserne) und hier auch der Wetzlarer Standort des Medienzentrum Lahn-Dill sowie das Kreisarchiv untergebracht wird. Der Standort Dillenburg des Medienzentrums bleibt dessen ungeachtet erhalten. Aufgrund der knappen Antragsfrist zum 01.10.2022 laufen die Vorbereitungen derzeit auf Hochtouren. Förderfähig sei

- Infrastruktur / W-LAN
- Digitale Anzeigergeräte
- Digitale Arbeitsgeräte/-Interaktionsgeräte

Da derzeit von einer guten vorhandenen Infrastruktur ausgegangen werde, erfolge die Aufteilung hälftig auf Anzeigergeräte und Arbeits- bzw. Interaktionsgeräte im Rahmen der Antragsstellung. Die Prioritätenliste sei bereits mit Active-Panels, Samar-Boards und dergleichen gut gefüllt, sodass der avisierte Förderrahmen vermutlich voll ausgeschöpft werden könne. Die geplante Nutzung wird anhand der einleitend erwähnten Präsentation vorgestellt (z. B. Robotik, 3D-Druck, Lego-Robotik/Technik, etc.). Bei den avisierten Fördermitteln handele es sich um eine 100%ige Landesförderung, sodass für die Überplanmäßige Ausgabe keine Eigenmittel des Kreises aufzubringen seien.

Herr Erster Kreisbeigeordneter Esch macht deutlich, dass es sehr hilfreich sei, die vollständig durch Drittmittel gedeckte Maßnahme umzusetzen und bittet einen Empfehlungsbeschluss zu fassen.

Herr Hundertmark erkundigt sich, da ja kritisch angemerkt worden sei, dass das Land hier nicht mit s. g. „Man-Power“ unterstütze, ob bei den Schulen im Vorfeld eruiert worden sei, was von diesen als Anschauungsmaterial benötigt werde oder ob dies aus Überlegungen des Kreises heraus entstanden sei.

Frau Vetter antwortet und teilt mit, dass der Kreis bereits sehr lange konzeptionell insbesondere im Rahmen der Medienbildungskonzepte die Schulen unterstütze und hier vorhandene Bedarfe erkannt habe. Darüber hinaus sei natürlich die Abstimmung mit anderen Schulträgern erfolgt und man habe ferner den derzeitigen Markt erkundet. So seien z. B. kürzlich im Rahmen einer Hausmesse in Marburg diverse Firmenpräsentationen erfolgt.

Für die Zukunft wünsche sich Frau Vetter, dass, ausreichend Personal vorausgesetzt, künftig der Bedarf noch stärker mit den Schulen entwickelt werden könne (Erarbeitung Medienentwicklungspläne & Beratung im Show-Room). Dreh und Angelunkt sei jedoch die stärkere Zuweisung von Deputats-Stunden durch das Land Hessen.

Vorsitzende Lefèvre bringt den Empfehlungsbeschluss zur Abstimmung und leitet sodann zu TOP 5 über.

Beschlussvorschlag:

Der Leistung

außerplanmäßiger Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 u. 3 HGO i. V. m. § 52 Abs. 1 HKO im Umfang von bis zu € 250.000,00 zur Verbesserung der Ausstattung des Medienzentrums Lahn-Dill mit den Standorten Wetzlar und Dillenburg im Rahmen einer vollständigen Landes **Förderung**

wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig zugestimmt, o Enthaltungen

Zu TOP 5.

Unterstützung des Kreiselterneirates

Antrag der CDU-Fraktion vom 02.05.2022

A-29/2022

Herr Hundertmark berichtet von der Antragsstellung im Kreistag. Er möchte sich inhaltlich stärker mit dem Thema auseinandersetzen. Lagermöglichkeiten, Besprechungsraum, eigene Kontenführung, etc. sollten hier im Ausschuss thematisiert werden.

Frau Klement fragt nach, ob der Kreiselterneirat (KEB) zur Sitzung eingeladen worden sei und ob dieser anwesend ist.

Herr Erster Kreisbeigeordneter Esch informiert, dass der KEB nicht eingeladen worden sei und regt an den TOP zu verschieben und Herrn Pagels zur nächsten Sitzung beizuladen.

Herr Hundertmark bittet um Hinweise zu vorhandenen Unterstützungsmöglichkeiten und begrüßt es ausdrücklich den Vorsitzenden des KEB zur nächsten Sitzung hinzuzuziehen.

Herr Erster Kreisbeigeordneter Esch berichtet, dass die Abrechnung nach § 104 HSchG (Fahrkosten) seitens des Kreises erfolge und die Erstattung der Fahrkosten sowie von Auslagen i. d. R. einmal jährlich im Nachgang an den Kassenwart des Kreiselterneirates ausgezahlt wird. Für das Jahr 2021 erfolgte ein Auslagenersatz i. H. von € 683,00, hiervon € 366,00 reine Fahrkosten.

Herr Hundertmark möchte im Rahmen einer Zwischenfrage wissen, auf welches Konto der Auslagenersatz überwiesen wird, da der KEB ja kein eingetragener Verein o. ä. sei.

Herr Erster Kreisbeigeordneter Esch stellt dar, dass der KEB gerne ein Konto des Kreises haben wolle, was so jedoch nicht möglich sei, da hierauf nur Kreismittel verwaltet werden dürften. I. d. R. dürften dann auch nur Kreisbedienstet auf dieses Konto zugreifen und die Rechnungsprüfung obliege dem Rechnungsprüfungsamt. Dennoch könne der KEB eigenverantwortlich ein Bank-Konto eröffnen, welches jedoch durch den jeweiligen Vorsitzenden zu führen bzw. verantworten sei. Derzeit finden Abstimmungen innerhalb des KEB's statt.

Auch die Raumfrage sei schwierig. Die Landkreise Limburg-Weilburg und Gießen stellen dem KEB auch keine Räumlichkeiten bereit. Insbesondere die Standortfrage sei fraglich (Wetzlar, Herborn, Dillenburg). Die Bereitstellung von Räumlichkeiten sei immer auch mit dem Wohnort des/der jeweiligen Vorsitzenden/der Vorsitzenden abhängig. Der Kreiselternberat wolle sich hierzu ebenfalls zunächst intern austauschen.

Herr Irmer wirft ein, dass er dem Vorschlag von Herrn Ersten Kreisbeigeordneten Esch folgend, die Beratung im Bildungsausschuss im Anschluss an die Beratungen im KEB im Rahmen der nächsten oder übernächsten Sitzung begrüßen würde.

Herr Erster Kreisbeigeordneter Esch stimmt diesem Ansinnen nochmal ausdrücklich zu.

Frau Klement gibt den Beteiligten recht und möchte wissen, ob dies ein Büro für die Unterbringung von Materialien und Akten sei.

Herr Erster Kreisbeigeordneter Esch stellt nochmal die Fragestellungen dar und sieht hier Klärungsbedarf. Ein Videokonferenz-System sei ebenfalls kostenfrei bereitgestellt worden, ferner habe der Kreis, da es im Gremium den Bedarf an s. g. „Zoom-Meetings“ gebe, hier die Kostenübernahme zugesagt. Er schlage vor die Beratung erst nach der Abstimmung innerhalb des Kreiselternbeirates fortzusetzen.

Herr Zborschil erkundigt sich nach den Differenzen zwischen dem Kreiselternbeirat und dem Staatlichen Schulamt wegen der beweglichen Ferientage.

Herr Erster Kreisbeigeordneter Esch informiert darüber, dass ihm das Ergebnis nicht bekannt sei und es sich hier auch um interne Differenzen zwischen den genannten Institutionen handele. Der Austausch und Kontakt zwischen Herrn Pagels und ihm sei sehr positiv. Die mitgeteilten Problematiken seien bekannt. Sofern nur Lagerraum benötigt werde, sei es sicherlich einfacher eine Räumlichkeit zu finden, anstatt ein Büro bereitzustellen. Die Klärung erfolge, wie bereits dargestellt, im Rahmen einer der nächsten Sitzungen des Bildungsausschusses.

Herr Erster Kreisbeigeordneter Esch berichtet von aktuellen und konstruktiven Abstimmungen mit dem Kreiselternbeirat hinsichtlich des möglichen Verkaufs von gesüßten Getränken durch die Caterer, die dies für die auskömmliche Finanzierung ihrer Angebote wünschen.

Herr Hundertmark definiert nochmal, dass die Vorsitzende hier den Auftrag habe den Kreiselternbeirat zu einer der nächsten Sitzungen einzuladen.

Abstimmungsergebnis:
vertagt

Vorsitzende Lefèvre bedankt sich bei der Schulleitung der Kirchbergschule Herborn nochmals abschließend für die Führung und bei den Teilnehmenden für die rege, konstruktive und sachorientierte Diskussion. Sie informiert, dass die nächste Sitzung in den Gewerblichen Schulen Dillenburg, dem Vorschlag von Herrn Irmer folgend, stattfindet. Hiernach sei eine Sitzung in der August-Bebel-Schule Wetzlar vorgesehen, die in diesem Jahr ihr 50jähriges Jubiläum feiere.

Die Vorschläge finden allesamt die allgemeine Zustimmung und die Sitzung kann um 18:25 Uhr geschlossen werden.

Wetzlar, 14.09.2022

gez.

Christa Lefèvre
Vorsitzende

Stefan Nitsch
Schriftführer

Ergänzungen/Änderung der Formulierung

Streichungen

Alte Fassung

Neue Fassung

Novellierte Richtlinie zur Weiterentwicklung und verbesserten Förderung von Betreuungsangeboten an Grundschulen sowie an Grundstufen der Schulen mit Förderschwerpunkt Lernen mit Gültigkeit ab 01.08.2022

AZ.: 34.1

<p>Fassung gültig bis 31.07.2022 Erlass vom 01. August 2019</p>	<p>Neue Fassung der novellierten Richtlinie nach Abschluss aller Beteiligungsverfahren; Überarbeitung gelb markiert Gültig seit 01.08.2022 Stand 01.08.2022</p>
<p>11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Verlängerung</p> <p>11.1 Diese „Richtlinien des Lahn-Dill-Kreises zur Weiterentwicklung und verbesserten Förderung von Betreuungsangeboten an Grundschulen sowie an Grundstufen der Schulen mit Förderschwerpunkt Lernen“ werden ab 1. August 2019 verlängert und gelten, vorbehaltlich vorzeitigem Änderungsbedarf, z. B. durch Landesrechtsänderungen, befristet bis zum 31. Juli 2022.</p>	<p>1. Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Verlängerung</p> <p>11.1 Diese „Richtlinien des Lahn-Dill-Kreises zur Weiterentwicklung und verbesserten Förderung von Betreuungsangeboten an Grundschulen sowie an Grundstufen der Schulen mit Förderschwerpunkt Lernen“ werden ab 1. August 2022 verlängert und gelten, vorbehaltlich vorzeitigem Änderungsbedarf, z. B. durch Landesrechtsänderungen, befristet bis zum 31. Juli 2026.</p>

Alte Fassung

Neue Fassung

Novellierte Richtlinie für die Errichtung und Förderung von ganztägig Arbeitenden Schulen im Lahn-Dill-Kreis

AZ.: 34.1

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>2. Grundlagen</p> <p>2.1 Rechtliche Bestimmungen</p> <p>2.1.1 Der Lahn- Dill- Kreis gestaltet gemäß § 15 Hess. Schulgesetz in der Fassung vom 30. Juni 2017. (GVBl. S. 150), geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82) und den dazugehörigen Richtlinien gemeinsam mit dem Hess. Kultusministerium ein Kooperationsmodell für ganztägig arbeitenden Schulen. Er bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Hilfe der Standortkommunen und privater Träger.</p> <p>2.1.2 Formen der Betreuung und der ganztägigen Angebote der Schulen sind gemäß § 15 des Hessischen Schulgesetzes sowie der Richtlinien für ganztägig arbeitende Schulen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Betreuungsangebote des Schulträgers des Lahn-Dill-Kreises an Grundschulen sowie eigenständigen Förderschulen, die über den zeitlichen Rahmen der Stundentafel hinausgehen und für die Eltern zu einer zeitlich verlässlichen und mit den Aufgaben der Schule abgestimmten Betreuung. Für Betreuungsangebote gelten die Richtlinien zur Weiterentwicklung und verbesserten Förderung von Betreuungsangeboten sowie an Grundschulen sowie an Grundstufen der Schulen mit Förderschwerpunkt Lernen vom 14.08.2019.	<p>2. Grundlagen</p> <p>2.1 Rechtliche Bestimmungen</p> <p>2.1.1 Der Lahn- Dill- Kreis gestaltet gemäß § 15 Hess. Schulgesetz in der Fassung vom 30. Juni 2017. (GVBl. S. 150), geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82) und den dazugehörigen Richtlinien gemeinsam mit dem Hess. Kultusministerium ein Kooperationsmodell für ganztägig arbeitenden Schulen. Er bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Hilfe der Standortkommunen und Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe und weiteren Partnern.</p> <p>2.1.2 Formen der Betreuung und der ganztägigen Angebote der Schulen sind gemäß § 15 des Hessischen Schulgesetzes sowie der Richtlinien für ganztägig arbeitende Schulen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Betreuungsangebote des Schulträgers des Lahn-Dill-Kreises an Grundschulen sowie eigenständigen Förderschulen, die über den zeitlichen Rahmen der Stundentafel hin-ausgehen und für die Eltern zu einer zeitlich verlässlichen und mit den Aufgaben der Schule abgestimmten Betreuung. Für Betreuungsangebote gelten die Richtlinien zur Weiterentwicklung und verbesserten Förderung von Betreuungsangeboten sowie an Grundschulen sowie an Grundstufen der Schulen mit Förderschwerpunkt Lernen vom 01. August 2022.

Ergänzungen/Änderung der Formulierung

Streichungen

Alte Fassung

- Schule mit Ganztagsangeboten: Zu Schulen mit Ganztagsangebot können Grundschulen, Schulen der Mittelstufe und Förderschulen entwickelt werden. Die Schule führt Ganztagsangebote in Zusammenarbeit mit freien Trägern, Eltern oder qualifizierten Personen durch, die die kulturelle, soziale, sportliche, praktische, sprachliche und kognitive Entwicklung der Schülerinnen und der Schüler fördern. Die Teilnahme an diesen Ganztagsangeboten ist für die Schülerinnen und Schüler freiwillig.
- Schulen mit Ganztagsangeboten nach Profil 1 decken an mindestens drei Tagen ein Angebot von 7 Zeitstunden von 7:30 bis 14:30 Uhr ab. Schulen mit Ganztagsangeboten nach Profil 2 bieten an fünf Tagen ein Angebot von 7:30 bis 16:00 oder 17:00 Uhr an.
- Ganztagschule: Die Ganztagschule erweitert über die Angebote der Schulen mit Ganztagsangeboten hinaus den der Schule zur Verfügung stehenden zeitlichen Rahmen, um die pädagogischen und in Förderschulen auch sonderpädagogischen Belange ganzheitlich berücksichtigen zu können. Die Teilnahme an diesen Angeboten ist teilweise o-der vollständig verpflichtend. Ganztagschulen nach Profil 3 bieten an fünf Tagen Betreuung, Unterricht und verpflichtende Ganztagsangebote in der Zeit von 7:30 bis 16:00 oder 17:00 Uhr an. Aus-nahmen sind Schulen mit dem Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ sowie Schulen mit dem Förderschwerpunkt „körperliche und motorische Entwicklung“. Diese bieten in der Regel von 7:30 bis 15:30 Uhr ein Bildungs- und Betreuungsangebot an. Die Teilnahme an den zusätzlichen Angeboten ist teilweise oder vollständig verpflichtend; die Entscheidung darüber trifft die Schulkonferenz.

Neue Fassung

- Schule mit Ganztagsangeboten: Zu Schulen mit Ganztagsangebot können Grundschulen, Schulen der Mittelstufe und Förderschulen entwickelt werden. Die Schule führt Ganztagsangebote in Zusammenarbeit mit Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe und weiteren Partnern, Eltern oder qualifizierten Personen durch, die die kulturelle, soziale, sportliche, praktische, sprachliche und kognitive Entwicklung der Schülerinnen und der Schüler fördern. Die Teilnahme an diesen Ganztagsangeboten ist für die Schülerinnen und Schüler freiwillig, **nach der Anmeldung für den Anmeldezeitraum jedoch verbindlich** (§15 HSchG; Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen).
- Schulen mit Ganztagsangeboten nach Profil 1 decken an mindestens drei Tagen ein Angebot von 7 Zeitstunden von 7:30 bis 14:30 Uhr ab. Schulen mit Ganztagsangeboten nach Profil 2 bieten an fünf Tagen ein Angebot von 7:30 bis 16:00 oder 17:00 Uhr an. **Am Freitagnachmittag ist die Schule verpflichtet, nach 14 Uhr ein Angebot für diejenigen SchülerInnen vorzuhalten, die dies benötigen und angemeldet sind** (§15 HSchG; Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen).
- Ganztagschule: Die Ganztagschule erweitert über die Angebote der Schulen mit Ganztagsangeboten hinaus den der Schule zur Verfügung stehenden zeitlichen Rahmen, um die pädagogischen und in Förderschulen auch sonderpädagogischen Belange ganzheitlich berücksichtigen zu können. Die Teilnahme an diesen Angeboten ist teilweise oder vollständig verpflichtend. Ganztagschulen nach Profil 3 bieten an fünf Tagen Betreuung, Unterricht und verpflichtende Ganztagsangebote in der Zeit von 7:30 bis 16:00 oder 17:00 Uhr an. Aus-nahmen sind Schulen mit dem Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ sowie Schulen mit dem Förderschwerpunkt „körperliche und motorische Entwicklung“. Diese bieten in der Regel von 7:30 bis 15:30 Uhr ein Bildungs- und Betreuungsangebot an. Die Teilnahme an den zusätzlichen Angeboten ist teilweise oder vollständig verpflichtend; die Entscheidung darüber trifft die Schulkonferenz.

Ergänzungen/Änderung der Formulierung

Streichungen

Alte Fassung

Neue Fassung

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>1. Grundlagen</p> <p>2.2 Allgemeine Grundsätze</p> <p>2.2.1 Kooperationsstrukturen</p> <p>2.2.1.1 Gemeinsames Ziel von Schule, Land Hessen, Staatliches Schulamt und Schulträger ist die Erarbeitung eines tragfähigen und nachhaltigen Gesamtkonzepts für einen lebendigen Ganzttag, ausgerichtet an den konkreten Bedingungen am Standort.</p> <p>2.2.1.2 Grundsätzlich sind im Zuge des Diskussions- und Entscheidungsprozesses vor der Antragstellung auf Neuaufnahme frühzeitig sowohl der Schulträger (hier: Schulabteilung) als auch das Staatliche Schulamt in die Planungen der Schule einzubinden. Sowohl Aufbau als auch Entwicklung und Ausbau einer Ganzttagsschule sind anspruchsvolle und komplexe Projekte. Der Schulträger versteht sich als dauerhafter Begleiter und Unterstützer der Schulen auf diesem Weg.</p>	<p>2. Grundlagen</p> <p>2.2 Allgemeine Grundsätze</p> <p>2.2.1 Kooperationsstrukturen</p> <p>2.2.1.1 Gemeinsames Ziel von Schule, Land Hessen, Staatliches Schulamt und Schulträger ist die Erarbeitung eines tragfähigen und nachhaltigen Gesamtkonzepts für einen lebendigen Ganzttag, ausgerichtet an den konkreten Bedingungen am Standort.</p> <p>2.2.1.2 Grundsätzlich sind im Zuge des Diskussions- und Entscheidungsprozesses vor der Antragstellung (zum 30.11. eines Kalenderjahres) auf Profilerweiterung oder -änderung frühzeitig sowohl der Schulträger (hier: Schulabteilung) als auch das Staatliche Schulamt in die Planungen der Schule einzubinden. Sowohl Aufbau als auch Entwicklung und Ausbau einer Ganzttagsschule sind anspruchsvolle und komplexe Projekte. Der Schulträger versteht sich als dauerhafter Begleiter und Unterstützer der Schulen auf diesem Weg.</p>
<p>2. Grundlagen</p> <p>2.3 Kooperationspartner der Bildungs- und Betreuungsangebote</p> <p>2.3.1 Wählt die Schule neben der zusätzlichen Lehrerversorgung Mittel für den Ganzttag („Geld statt Stelle“), so ist in die Gestaltung des Ganzttagsangebotes und der Haushaltsmittelverwendung grundsätzlich ein Kooperationspartner der Schule einzubinden.</p> <p>2.3.2 Kooperationspartner kann ein Förderverein oder eine sonstige geeignete Einrichtung der freien Wohlfahrtspflege sein.</p>	<p>2. Grundlagen</p> <p>2.3 Kooperationspartner der Bildungs- und Betreuungsangebote</p> <p>2.3.1 Wählt die Schule neben der zusätzlichen Lehrerversorgung anteilig oder vollständig Mittel für den Ganzttag („Geld statt Stelle“), so ist in die Gestaltung des Ganzttagsangebotes und der Haushaltsmittelverwendung grundsätzlich ein Kooperationspartner der Schule einzubinden.</p> <p>2.3.2 Kooperationspartner kann ein Förderverein oder eine sonstige geeignete Einrichtung der freien Wohlfahrtspflege sein.</p>

Ergänzungen/Änderung der Formulierung

Streichungen

Alte Fassung

Neue Fassung

<p>2.3.3 Der Lahn-Dill-Kreises schließt eine Kooperationsvereinbarung mit dem Träger des Ganztagsangebotes unter Mitwirkung der Schulleitung ab, die die Erbringung und Unterhaltung des Ganztagsangebotes regelt.</p>	<p>2.3.3 Der Lahn-Dill-Kreis schließt eine Kooperationsvereinbarung mit dem Träger des Ganztagsangebotes unter Mitwirkung der Schulleitung ab, die die Erbringung und Unterhaltung des Ganztagsangebotes regelt.</p>
<p>5. Finanzielle Regelungen für ganztägig arbeitende Schulen</p>	<p>5. Finanzielle Regelungen für ganztägig arbeitende Schulen</p>
<p>5.1.1 Der Schulträger erfüllt seine Verpflichtung zur fortlaufenden Unterstützung der Schule, insbesondere zur Sicherstellung der Mittagsversorgung und sowie Nutzung einer Bibliothek/Mediathek, durch zusätzliche Finanzmittel.</p>	<p>5.1.1 Der Schulträger erfüllt seine Verpflichtung zur fortlaufenden Unterstützung der Schule, insbesondere zur Sicherstellung der Mittagsversorgung und sowie Nutzung einer Bibliothek/Mediathek, durch zusätzliche Finanzmittel.</p>
<p>5.1.2 Im Rahmen der Richtlinien zur Budgetierung der ganztägig arbeitenden Schulen in Trägerschaft des Lahn-Dill-Kreises werden den Schulen für jedes Haushaltsjahr Finanzmittel zur Durchführung des Ganztagsangebotes zur Verfügung gestellt.</p>	<p>5.1.2 Im Rahmen der Richtlinien zur Budgetierung der ganztägig arbeitenden Schulen in Trägerschaft des Lahn-Dill-Kreises werden den Schulen für jedes Haushaltsjahr Finanzmittel zur Durchführung des Ganztagsangebotes zur Verfügung gestellt.</p>
<p>5.1.3 Die im Ganztagsprogramm des Landes Hessen arbeitenden Schulen erhalten jährlich einen Sockelbetrag plus eine vom Profil der Schule abhängige bedarfsgerechte Pauschale je Schülerin/Schüler:</p>	<p>5.1.3 Die im Ganztagsprogramm des Landes Hessen arbeitenden Schulen erhalten jährlich einen Sockelbetrag plus eine vom Profil der Schule abhängige bedarfsgerechte Pauschale je Schülerin/Schüler:</p>
<p>Grundbetrag (1)</p> <ul style="list-style-type: none">• für Grundschulen 7.500 €• für allgemein bildende allgemeine Schulen 7.500 €• für Förderschulen 10.000 €	<p>Grundbetrag (1)</p> <ul style="list-style-type: none">• für Grundschulen 7.500,00 €• für allgemeinbildende allgemeine Schulen 7.500,00 €• für Förderschulen 10.000,00 €
<p>Pauschale je Schülerin/Schüler (2)</p> <ul style="list-style-type: none">➤ Schulen mit Ganztagsangebot im Profil 15,00 €➤ Schulen mit Ganztagsangebot im Profil II 10,00 €	<p>Pauschale je Schülerin/Schüler (2)</p> <ul style="list-style-type: none">➤ Schulen mit Ganztagsangebot im Profil I 15,00 €➤ Schulen mit Ganztagsangebot im Profil II 10,00 €

Ergänzungen/Änderung der Formulierung

Streichungen

Alte Fassung

Neue Fassung

<p>5.1.4 Diese Haushaltsmittel sind zweckgebunden für Personal- und Sachkosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Durchführung und dem Betrieb des Ganztagsangebotes stehen, zu verwenden. Ausgaben haben in Abstimmung mit der Schulabteilung zu erfolgen.</p> <p>5.1.5 Über die Abdeckung der Pflichtleistungen zur Sicherstellung der Mittagsverpflegung bzw. Mediatheksnutzung und Sachausstattung hinaus verbleibende Mittel können zur Subventionierung der Essensversorgung verwendet werden. Der Zuschussbetrag pro Essen darf 1 € pro Schülerin/Schüler nicht übersteigen. Über Umfang und Dauer der Essensubventionierung entscheidet die Schule in Absprache mit dem Schulträger.</p> <p>5.1.6 Der Revision des Lahn-Dill-Kreises (Abt.14) hat das Prüfungsrecht der einzelnen Angebote/Verwendungsnachweise der Schulen bzw. deren Kooperationspartner</p>	<p>5.1.4 Diese Haushaltsmittel sind zweckgebunden für Personal- und Sachkosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Durchführung und dem Betrieb des Ganztagsangebotes stehen, zu verwenden. Ausgaben haben in Abstimmung mit der Schulabteilung zu erfolgen. Aufträge, welche die Vergabebefugnis der Schule übersteigen, sind unter Vorlage der für eine Vergabe notwendigen Unterlagen (mindestens 3 Angebote) und eines begründeten Vergabevorschlages dem Fachdienst Schulservice (34.1) der Schulabteilung zuzuleiten. Dabei darf vom Vergabevorschlag der Schulleitung nur in sachlich begründeten Einzelfällen abgewichen werden.</p> <p>5.1.5 Über die Abdeckung der Pflichtleistungen zur Sicherstellung der Mittagsverpflegung bzw. Mediatheksnutzung und Sachausstattung hinaus verbleibende Mittel können zur Subventionierung der Essensversorgung verwendet werden. Über Umfang und Dauer der Essensubventionierung entscheidet die Schule in Absprache mit dem Schulträger.</p> <p>5.1.6 Der Revision des Lahn-Dill-Kreises (Abt.14) hat das Prüfungsrecht der einzelnen Ange-bote/Verwendungsnachweise der Schulen bzw. deren Kooperationspartner.</p>
<p>7. Inkrafttreten, Geltungsdauer</p> <p>Diese „Richtlinien für die Errichtung und Förderung von ganztägig arbeitenden Schulen im Lahn-Dill-Kreis“ treten zum 01.August 2019 in Kraft und gelten vorbehaltlich vorzeitigem Änderungsbedarf, z. B. durch Landesrechtsänderungen, befristet bis zum 31.Juli 2022.</p>	<p>7. Inkrafttreten, Geltungsdauer</p> <p>Diese „Richtlinien für die Errichtung und Förderung von ganztägig arbeitenden Schulen im Lahn-Dill-Kreis“ treten zum 01. August 2022 in Kraft und gelten vorbehaltlich vorzeitigem Änderungsbedarf, z. B. durch Landesrechtsänderungen, befristet bis zum 31. Juli 2024.</p>

Ergänzungen/Änderung der Formulierung

Streichungen

Ergänzung KA

Alte Fassung

Neue Fassung

Novellierte für die Errichtung und Förderung von Schulen im „Pakt für den Nachmittag“ im Lahn-Dill-Kreis mit Gültigkeit ab 01. August 2022

AZ.: 34.1

Alte Fassung	Neue Fassung

<p>2. Grundlage</p> <p>2.1. Rechtliche Bestimmungen</p> <p>2.1.1 Der Lahn- Dill- Kreis gestaltet gemäß § 15 Hess. Schulgesetz in der Fassung vom 30. Juni 2017. (GVBl. S. 150), geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82) und den dazugehörigen Richtlinien gemeinsam mit dem Hess. Kultusministerium ein Koope-rationsmodell für ganztägig arbeitenden Schulen. Er bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Hilfe der Standortkommunen und privater Träger.</p> <p>2.1.2 Grundlage ist die Kooperationsvereinbarung mit Anlagen vom 2. Juni 2017 über ganz-tägige Angebote im „Pakt für den Nachmittag</p>	<p>2. Grundlagen</p> <p>2.1. Rechtliche Bestimmungen</p> <p>2.1.1 Der Lahn- Dill- Kreis gestaltet gemäß § 15 Hess. Schulgesetz in der Fassung vom 30. Juni 2017. (GVBl. S. 150), geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82) und den dazugehörigen Richtlinien gemeinsam mit dem Hess. Kultusministerium ein Kooperationsmodell für ganztägig arbeitenden Schulen. Er bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Hilfe der Standortkommunen und privater Träger.</p> <p>2.1.2 In begründeten Einzelfällen ist der Kreisausschuss berechtigt, selbst Trägerschaften zu übernehmen.</p> <p>2.1.3 Grundlage ist die Kooperationsvereinbarung mit Anlagen vom 2. Juni 2017 über ganztägige Angebote im „Pakt für den Nachmittag“, die zwischen dem Land Hessen und dem Lahn-Dill-Kreis abgeschlossen wurde.</p>
--	---

Alte Fassung

Neue Fassung

<p>1. Grundlagen</p> <p>2.2 Anwendungsbereich</p> <p>2.2.1 Der „Pakt für den Nachmittag“ wird sukzessive umgesetzt. In den „Pakt für den Nachmittag“ können Grundschulen und Grundstufen von weiter-führenden Schulen und Förderschulen einsteigen. Die teilnehmenden Schulen müssen an fünf Tagen in der Woche von 7.30 bis 17.00 und auch in den Schulferien über ein verlässliches und freiwilliges Bildungs- und Betreuungsangebot verfügen. Je nach Bedarf soll das Konzept an die vor Ort vorhandenen Strukturen angepasst werden. Eltern können zwischen mindestens zwei zeitlichen Modellen wählen, einem kürzeren bis 14.30 oder 15.00 Uhr und einem längeren bis 17.00 Uhr, auf Wunsch auch mit Ferienbetreuung.</p> <p>2.2.2 Für Grundschulen und Grundstufen von weiterführenden Schulen und Förderschulen im Lahn-Dill-Kreis, die in die Ganztagsangebote einsteigen wollen, ist generell der „Pakt für den Nachmittag“ vorgesehen.</p> <p>2.2.3 Für Schulen mit Betreuungsangeboten, die nicht in den „Pakt für den Nachmittag“ einsteigen, gelten die Richtlinien des Lahn-Dill-Kreises zur Weiterentwicklung und ver-besserten Förderung von Betreuungsangeboten sowie an Grundschulen sowie an Grundstufen der Schulen mit Förderschwerpunkt Lernen vom 14.08.2019 in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>2.2.4 Für die Schulen mit Ganztagsangeboten und Ganztagschulen, die nicht in den „Pakt für den Nachmittag“ einsteigen, gelten die Richtlinien des Lahn-Dill-Kreises für die Er-richtung und Förderung von ganztägig arbeitenden Schulen im Lahn-Dill-Kreis vom 14.08.2019.</p>	<p>2. Grundlagen</p> <p>2.2 Anwendungsbereich</p> <p>2.2.1 Der „Pakt für den Nachmittag“ wird sukzessive umgesetzt. In den „Pakt für den Nachmittag“ können Grundschulen und Grundstufen von weiter-führenden Schulen und Förderschulen einsteigen. Die teilnehmenden Schulen sollen an fünf Tagen in der Woche von 7.30 bis 17.00 und auch in den Schulferien (min. 6 Wochen) über ein verlässliches und freiwilliges Bildungs- und Betreuungsangebot verfügen. Eltern können zwischen mindestens zwei zeitlichen Modellen wählen, einem kürzeren bis 14.30 oder 15.00 Uhr und einem längeren bis 17.00 Uhr, auf Wunsch auch mit Ferienbetreuung. Je nach Bedarf soll das Konzept an die vor Ort vorhandenen Strukturen angepasst werden.</p> <p>2.2.2 Für Grundschulen und Grundstufen von weiterführenden Schulen und Förderschulen im Lahn-Dill-Kreis, die in die Ganztagsangebote einsteigen wollen, ist generell der „Pakt für den Nachmittag“ vorgesehen.</p> <p>2.2.3 Für Schulen mit Betreuungsangeboten, die nicht in den „Pakt für den Nachmittag“ einsteigen, gelten die Richtlinien des Lahn-Dill-Kreises zur Weiterentwicklung und ver-besserten Förderung von Betreuungsangeboten sowie an Grundschulen sowie an Grundstufen der Schulen mit Förderschwerpunkt Lernen vom 01.08.2022 in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>2.2.4 Für die Schulen mit Ganztagsangeboten und Ganztagschulen, die nicht in den „Pakt für den Nachmittag“ einsteigen, gelten die Richtlinien des Lahn-Dill-Kreises für die Er-richtung und Förderung von ganztägig arbeitenden Schulen im Lahn-Dill-Kreis vom 01.08.2022.</p>
---	---

Ergänzungen/Änderung der Formulierung

Streichungen

Ergänzung KA

Alte Fassung

Neue Fassung

<p>2.2.5 Der Lahn-Dill-Kreis bietet ab dem Schuljahr 2021/22 seinen Schulen eine kreiseigene Trägerschaft für den „Pakt für den Nachmittag“ an. Hierzu werden Kooperationsvereinbarung mit der jeweiligen Schule geschlossen.</p> <p>2.2.6 Des Weiteren kann sich der Lahn- Dill- Kreis als Schulträger auf der Grundlage der mit dem Land Hessen abgeschlossenen Kooperationsvereinbarung zur Umsetzung des „Pakts für den Nachmittag“ Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe und weiteren Partnern bedienen. Die Gesamtverantwortung des/der Schulleiters/in für die Durchführung der Angebote bleibt unberührt.</p>	<p>2.2.5 Der Lahn- Dill- Kreis als Schulträger bedient sich auf der Grundlage der mit dem Land Hessen abgeschlossenen Kooperationsvereinbarung zur Umsetzung des „Pakts für den Nachmittag“ Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe und weiteren Partnern. Die Gesamtverantwortung des/ der Schulleiters/in für die Durchführung der Angebote bleibt unberührt.</p>
<p>2. Grundlagen</p> <p>2.3 Allgemeine Grundsätze</p> <p>2.3.2 Organisation</p> <p>Der Lahn-Dill-Kreis setzt konkretisierend zu den Vorgaben des Landes weitere Rahmenbedingungen für die Aufnahme der Schule in den „Pakt für den Nachmittag“ fest:</p> <p>Verpflichtendes Angebot pro Schule sind jeweils ein kurzes (bis 14.30/15.00 Uhr) und ein langes (bis 16.30/17.00 Uhr) Zeitmodell. Die Anmeldung muss an mindestens 3 Tagen in der Woche verbindlich für mindestens ein Schulhalbjahr erfolgen.</p>	<p>1. Grundlagen</p> <p>2.3 Allgemeine Grundsätze</p> <p>2.3.2 Organisation</p> <p>Der Lahn-Dill-Kreis setzt konkretisierend zu den Vorgaben des Landes weitere Rahmenbedingungen für die Aufnahme der Schule in den „Pakt für den Nachmittag“ fest:</p> <p>Verpflichtendes Angebot pro Schule sind jeweils ein kurzes (bis 14.30/15.00 Uhr) und ein langes (bis 16.30/17.00 Uhr) Zeitmodell. Die Anmeldung muss an mindestens 3 Tagen in der Woche verbindlich für mindestens ein Schulhalbjahr erfolgen. In schriftlicher Abstimmung mit dem Schulträger können übergangsweise bedarfsgerechte Anpassungen an den jeweiligen Standorten vorgenommen werden.</p>

Ergänzungen/Änderung der Formulierung

Streichungen

Ergänzung KA

Alte Fassung

Neue Fassung

<p>Zeitmodell 1A: 07.00 Uhr/07.30 Uhr – 14.30 Uhr/15.00 Uhr (kurz) an 5 Tagen die Woche</p> <p>Zeitmodell 2A: 07.00 Uhr/07.30 Uhr – 16.30 Uhr/17.00 Uhr (lang) an 5 Tagen die Woche (ggf. freitags – 14.30/15.00 Uhr)</p> <p>Zusätzlich ist eine Ferienbetreuung von mind. 6 Wochen im Schuljahr anzubieten.</p>	<p>Zeitmodell 1A: 07.00 Uhr/07.30 Uhr – 14.30 Uhr/15.00 Uhr (kurz) an 5 Tagen die Woche</p> <p>Zeitmodell 2A: 07.00 Uhr/07.30 Uhr – 16.30 Uhr/17.00 Uhr (lang) an 5 Tagen die Woche (ggf. freitags – 14.30/15.00 Uhr)</p> <p>Zusätzlich ist eine Ferienbetreuung von mind. 6 Wochen im Schuljahr anzubieten.</p>
<p>2. Grundlagen</p> <p>2.4 Kooperationspartner der Bildungs- und Betreuungsangebote</p> <p>2.4.1 Kooperationspartner als Träger des Angebotes kann des Weiteren ein Förderverein, eine Kommune oder eine sonstige geeignete Einrichtung der freien Wohlfahrtspflege sein.</p> <p>2.4.2 Bei Neueinrichtung von Ganztagsangeboten im „Pakt für den Nachmittag“ an Grundschulen mit einem bereits bestehenden Betreuungsangebot ist die Trägerschaft für Betreuung und Ganztags in der Verantwortung eines Trägers Kooperationspartners zusammen zu führen.</p>	<p>2. Grundlagen</p> <p>2.5 Kooperationspartner der Bildungs- und Betreuungsangebote</p> <p>2.4.1 Kooperationspartner als Träger des Angebotes kann ein Förderverein, eine Kommune oder eine sonstige geeignete Einrichtung der freien Wohlfahrtspflege sein, sofern sie die in dieser Richtlinie vorgesehenen Anforderungen im Übrigen erfüllen.</p> <p>2.4.2 Bei Neueinrichtung von Ganztagsangeboten im „Pakt für den Nachmittag“ an Grundschulen mit einem bereits bestehenden Betreuungsangebot ist die Trägerschaft für Betreuung und Ganztags im Rahmen des Pakts für den Nachmittag in einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb gemäß § 12 Abs. 2 UVgO neu zu vergeben.</p>

Ergänzungen/Änderung der Formulierung

Streichungen

Ergänzung KA

Alte Fassung

Neue Fassung

<p>2.4.3 Für Schulen die bereits ganztägig arbeiten, kann der aktuelle Kooperationspartner die Trägerschaft weiterhin übernehmen, sofern er die in dieser Richtlinie vorgesehenen Anforderungen im Übrigen erfüllt.</p> <p>2.4.4 Der Lahn-Dill-Kreis schließt mit dem Träger des Ganztagsangebotes im „Pakt für den Nachmittag“ (Kooperationspartner) eine Kooperationsvereinbarung ab. In diesem sind alle erforderlichen Regelungen zum Umfang und Durchführung der Angebote sowie ergänzenden Bestimmungen (z. B. Eigentumsverhältnisse bei Anschaffungen, Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflichten etc.) zu regeln. Die Verwaltung der Mittel des Landes übernimmt grundsätzlich der Kooperationspartner.</p>	<p>2.4.3 Der Lahn-Dill-Kreis schließt mit dem Träger des Ganztagsangebotes im „Pakt für den Nachmittag“ (Kooperationspartner) unter Mitwirkung der Schulleitung eine Kooperationsvereinbarung ab. In diesem sind alle erforderlichen Regelungen zum Umfang und Durchführung der Angebote sowie ergänzenden Bestimmungen (z. B. Eigentumsverhältnisse bei Anschaffungen, Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflichten etc.) zu regeln. Die Verwaltung der Mittel des Landes übernimmt grundsätzlich der Kooperationspartner.</p> <p>2.4.4 Der Kooperationspartner ist verpflichtet, das von ihm eingesetzte Betreuungspersonal in angemessenen Umfang zur Teilnahme an entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen/ Qualifizierungsangeboten freizustellen.</p>
<p>3. Antragsverfahren</p> <p>3.2 Einzureichende Antragsunterlagen</p> <p>Bestandteile des einzureichenden Antrages sind:</p> <ul style="list-style-type: none">• das Antragsformular des Landes zur Aufnahme in den Pakt für den Nachmittag gemäß der Landesrichtlinien• ein pädagogisches Konzept (Qualitätsrahmen für die Profile ganztägig arbeitende Schulen in Hessen; hier: Profil 2/Pakt für den Ganzttag) mit Bezug zum Schulprogramm, das die Struktur und den Inhalt der acht Handlungsfelder für ganztägig arbeitende Schulen aufgreift;• der aktuelle Beschluss der Schulkonferenz über die Einrichtung von freiwilligen Bildungs- und Betreuungsangeboten und die Verpflichtung der angemeldeten Schüle-rinnen und Schüler zur Teilnahme an den Angeboten nach § 129 Nr. 2 HSchG. Der Beschluss der Schulkonferenz bedarf der Zustimmung des Schulleiternbeirates;	<p>3. Antragsverfahren</p> <p>3.2 Einzureichende Antragsunterlagen</p> <p>Bestandteile des bis zum 30.11. eines Kalenderjahres beim Schulträger einzureichen-den Antrages sind:</p> <ul style="list-style-type: none">• das Antragsformular des Landes zur Aufnahme in den Pakt für den Nachmittag gemäß der Landesrichtlinien• ein pädagogisches Konzept (Qualitätsrahmen für die Profile ganztägig arbeitende Schulen in Hessen; hier: Profil 2/Pakt für den Ganzttag) mit Bezug zum Schulpro-gramm, das die Struktur und den Inhalt der acht Handlungsfelder für ganztägig arbeitende Schulen aufgreift;• der aktuelle Beschluss der Schulkonferenz über die Einrichtung von freiwilligen Bildungs- und Betreuungsangeboten und die Verpflichtung der angemeldeten Schüle-rinnen und Schüler zur Teilnahme an den Angeboten nach § 129 Nr. 2 HSchG. Der Beschluss der Schulkonferenz bedarf der Zustimmung des Schulleiternbeirates;

Ergänzungen/Änderung der Formulierung

Streichungen

Ergänzung KA

Alte Fassung

Neue Fassung

<ul style="list-style-type: none">• das Datum und das Ergebnis der Anhörung der Gesamtkonferenz• Erklärung des ausgewählten Kooperationspartners zur Übernahme seiner Trägerschaft.	<ul style="list-style-type: none">• das Datum und das Ergebnis der Anhörung der Gesamtkonferenz• Erklärung des ausgewählten Kooperationspartners zur Übernahme seiner Trägerschaft.
<p>4. Infrastruktur für ganztägig arbeitende Schulen im „Pakt für den Nachmittag“</p> <p>4.1 Mittagessensversorgung</p> <p>4.1.1 Der Schulträger stellt gemäß den Landesrichtlinien sicher, dass Schülerinnen und Schülern an allen Unterrichtstagen mit Nachmittagsangebot ein warmes Mittagessen angeboten werden kann. Die räumlichen Voraussetzungen für die Durchführung und den Betrieb der Mittagsverpflegung werden in der Regel im vorhandenen Raumbestand bereitgestellt. Abhängig von der Anzahl der Essensteilnehmer kann die Mittagsverpflegung auch in einem Mehrschichtensystem sichergestellt werden. Die Abteilung für Veterinärwesen und Verbraucherschutz, die Bauabteilung - Schulen sowie die Schulabteilung des Lahn-Dill-Kreises werden bei der Planung und Durchführung der Essensversorgung zu beteiligt. Die Genehmigung der Abteilung für Veterinärwesen und Verbraucherschutz muss vor Inbetriebnahme vorliegen.</p> <p>4.1.2 Die Richtlinien zum Verpflegungsangebot orientieren sich an den bundesweiten Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) für die Schulverpflegung.</p> <p>4.1.3 Seitens des Schulträgers wird für die Zubereitung, ggf. Anlieferung und Ausgabe <u>kein</u> Personal zur Verfügung gestellt.</p>	<p>4. Infrastruktur für ganztägig arbeitende Schulen im „Pakt für den Nachmittag“</p> <p>4.1 Mittagessensversorgung</p> <p>4.1.1 Der Schulträger stellt gemäß den Landesrichtlinien sicher, dass Schülerinnen und Schülern an allen Unterrichtstagen mit Nachmittagsangebot ein warmes Mittagessen angeboten werden kann. Die räumlichen Voraussetzungen für die Durchführung und den Betrieb der Mittagsverpflegung werden in der Regel im vorhandenen Raumbestand bereitgestellt. Abhängig von der Anzahl der Essensteilnehmer kann die Mittagsverpflegung auch in einem Mehrschichtensystem sichergestellt werden. Die Mittagsverpflegung ist fester Bestandteil des Tages. Es wird Wert auf eine ruhige, harmonische Atmosphäre beim Essen gelegt. Die Kinder erleben gemeinsam warme Mahlzeiten als Bereicherung des sozialen Miteinanders.</p> <p>4.1.2 Hierfür ist entsprechendes Personal, zur Essensausgabe sowie zur Begleitung während des Essens, vom Kooperationspartner/über den Caterer bereitzustellen.</p> <ul style="list-style-type: none">• Seitens des Schulträgers wird für die Zubereitung, ggf. Anlieferung und Ausgabe kein Personal zur Verfügung gestellt.• Ist an der Schule eine Zubereitungsküche vorhanden, die durch einen Caterer bewirtschaftet wird, erfolgt die Essensausgabe auch durch Personal des Caterers.

Ergänzungen/Änderung der Formulierung

Streichungen

Ergänzung KA

Alte Fassung

Neue Fassung

4.1.4 Die Organisation, Abwicklung und Abrechnung der Mittagsverpflegung erfolgt

- in Eigenregie eines Kooperationspartners mittels von ihm eingesetzten Personals (Essenszubereitung, Essensausgabe, Reinigung, Abrechnung etc.) auf der Basis einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Lahn-Dill-Kreis,
- nach einer durch den Lahn-Dill-Kreis, Schulabteilung, vorzunehmenden öffentlichen Ausschreibung unter Beteiligung der Schule durch einen privaten Anbieter.

- Sofern eine Ausgabeküche vorhanden ist und das Essen angeliefert wird, ist auch die Ausgabe des Essens sowie die notwendigen Reinigungsarbeiten durch Personal des Kooperationspartners des Ganztags- und Betreuungsangebotes bereitzustellen. Entsprechende Voraussetzungen (Hygienebelehrung nach §35 und §43 IfSG, Handlungsempfehlung zur Nutzung von Ausgabeküchen) müssen hierzu vom Kooperationspartner beachtet werden.

4.1.3 Die Organisation und Planung obliegt dem Lahn-Dill-Kreis als Schulträger in enger Zusammenarbeit mit der Schule sowie dem Kooperationspartner. Die Abteilung für Veterinärwesen und Verbraucherschutz, die Bauabteilung - Schulen sind bei der Planung und Durchführung der Essensversorgung zu beteiligen. Die Genehmigung der Abteilung für Veterinärwesen und Verbraucherschutz muss vor Inbetriebnahme vorliegen.

- Nach einer durch den Lahn-Dill-Kreis, Schulabteilung, vorzunehmenden öffentlichen Ausschreibung unter Beteiligung der Schule erfolgt die Abwicklung der Schulverpflegung durch einen privaten Anbieter. Vertragspartner sind demnach der Lahn-Dill-Kreis als Auftraggeber und private Anbieter/Caterer als Auftragnehmer.

- Die Abrechnung des Mittagessens erfolgt grundsätzlich in Eigenregie eines Kooperationspartners mittels von ihm eingesetzten Personals direkt mit dem Auftragnehmer/Caterer. Je nach individuellen Gegebenheiten vor Ort können Abweichungen davon schriftlich im Einvernehmen mit dem Schulträger sowie der Schule vereinbart werden.

Ergänzungen/Änderung der Formulierung

Streichungen

Ergänzung KA

Alte Fassung

Neue Fassung

	<p>4.1.4 Die konkreten Anforderungen an das Verpflegungsangebot orientieren sich an den bundesweiten Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) für die Schulverpflegung. Diese sind in den jeweils gesonderten vertraglichen Vereinbarungen zwischen Schulträger und Auftragnehmer/Caterer festgelegt. Die Verwendung von regionalen Produkten und Bioprodukten wird angestrebt.</p>
<p>5. Finanzierung/Kostenbeiträge</p> <p>5.1 Land Hessen</p> <p>5.1.1 Die hessische Landesregierung stellt zur Finanzierung der Angebote im „Pakt für den Nachmittag“ im Zeitraum von 07.30 bis 14.30 Uhr Finanzmittel bereit. Grundlage für die Berechnung ist die Anzahl der Schülerinnen und Schüler des jeweils letzten Erhebungsstichtages der allgemeinen Schulstatistik bei einer Auslastung von mindestens 60 %. Diese werden mit dem vom Land festgesetzten Schülerfaktor (0,0095) multipliziert. Intensivschüler werden bei der Berechnung berücksichtigt.</p> <p>5.1.2 Die Mittel können in Lehrkraftstunden oder in Mitteln in Anspruch genommen werden. Mindestens ein Drittel der Ressource soll in Lehrkraftstellen genommen werden und mindestens ein Viertel ist in Mitteln zu nehmen. Von den Mitteln können bis zu 25 % für die Koordination der Ganztagsangebote, für Verwaltungsaufgaben 7 % und für Sachausgaben bis zu 8 % verwendet werden.</p>	<p>5. Finanzierung/Kostenbeiträge</p> <p>5.1 Land Hessen</p> <p>5.1.1 Die hessische Landesregierung stellt zur Finanzierung der Angebote im „Pakt für den Nachmittag“ im Zeitraum von 07.30 bis 14.30 Uhr Finanzmittel bereit. Grundlage für die Berechnung ist die Anzahl der Schülerinnen und Schüler des jeweils letzten Erhebungsstichtages der allgemeinen Schulstatistik bei einer Auslastung von mindestens 60 %. Diese werden mit dem vom Land festgesetzten Schülerfaktor (0,0095) multipliziert. Intensivschüler werden bei der Berechnung berücksichtigt. Bei Schulen mit weniger als 100 SuS wird ein Stellensockel von 1,0 Stelle/Mittel gewährt.</p> <p>5.1.2 Die Mittel können in Lehrkraftstunden oder in Mitteln in Anspruch genommen werden. Mindestens ein Viertel der Ressource muss in Lehrkraftstellen genommen werden und mindestens ein Viertel ist in Mitteln zu nehmen. Davon können insgesamt bis zu 25 % der Gesamtmittel für die Koordination der Ganztagsangebote, für Verwaltungsaufgaben max. 7 % und für Sachausgaben bis zu 8 % verwendet werden. Der Prozentsatz der Koordinationsanteile vermindert sich entsprechend der Höhe der Verwaltungs- und Sachausgabenanteile.</p>

Ergänzungen/Änderung der Formulierung

Streichungen

Ergänzung KA

Alte Fassung

Neue Fassung

<p>5.1.3 Anhand der Anmeldezahlen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und dem Lahn-Dill-Kreis kann der Schulträger im Einvernehmen mit dem Staatlichen Schulamt die Verteilung der Mittel bedarfsgerecht nachsteuern. Das Ergebnis der Nachsteuerung ist dem Hessischen Kultusministerium bis zum 15. Juni eines jeden Schuljahres anzuzeigen.</p>	<p>5.1.3 Anhand der Anmeldezahlen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und dem Lahn-Dill-Kreis kann der Schulträger im Einvernehmen mit dem Staatlichen Schulamt die Verteilung der Mittel bedarfsgerecht nachsteuern. Das Ergebnis der Nachsteuerung ist dem Hessischen Kultusministerium bis zum 15. Juni eines jeden Schuljahres anzuzeigen.</p>
<p>5. Finanzierung/Kostenbeiträge</p> <p>5.2 Lahn-Dill-Kreis</p> <p>5.2.1 Um auch im „Pakt für den Nachmittag“ im Zeitraum ab 14.30 Uhr ein höheres Maß an Qualität der Betreuung zu gewährleisten und gleichzeitig den Trägern der Angebote Planungssicherheit zu geben, stellt der Lahn-Dill-Kreis Sachmittel und finanzielle Mittel zur Verfügung. Er erfüllt seine Verpflichtung zur fortlaufenden Unterstützung der Schule, insbesondere zur Sicherstellung der Mittagsversorgung und der Betreuung sowie Nutzung einer Bibliothek sowie durch zusätzliche Finanzmittel nach Maßgabe der nachfolgenden Regelung.</p> <p>5.2.2 Im Rahmen der Richtlinien zur Budgetierung der ganztägig arbeitenden Schulen in Trägerschaft des Lahn-Dill-Kreises werden den Schulen für jedes Haushaltsjahr Finanzmittel zur Durchführung des Ganztagsangebotes zur Verfügung gestellt.</p>	<p>5. Finanzierung/Kostenbeiträge</p> <p>5.2 Lahn-Dill-Kreis</p> <p>5.2.1 Um auch im „Pakt für den Nachmittag“ im Zeitraum ab 14:30 Uhr ein höheres Maß an Qualität von Bildungs- und Betreuungsangeboten zu gewährleisten und gleichzeitig den Trägern der Angebote Planungssicherheit zu geben, stellt der Lahn-Dill-Kreis Sachmittel und finanzielle Mittel zur Verfügung. Er erfüllt seine Verpflichtung zur fortlaufenden Unterstützung der Schule, insbesondere zur Sicherstellung der Mittagsversorgung und der Betreuung sowie Nutzung einer Bibliothek sowie durch zusätzliche Finanzmittel nach Maßgabe der nachfolgenden Regelung.</p> <p>5.2.2 Im Rahmen der Richtlinien zur Budgetierung der ganztägig arbeitenden Schulen in Trägerschaft des Lahn-Dill-Kreises werden den Schulen für jedes Haushaltsjahr Finanzmittel zur Durchführung des Ganztagsangebotes zur Verfügung gestellt.</p>

Ergänzungen/Änderung der Formulierung

Streichungen

Ergänzung KA

Alte Fassung

Neue Fassung

5.2.3 Die im Ganztagsprogramm des Landes Hessen im „Pakt für den Nachmittag“ arbeitenden Schulen erhalten jährlich einen Grundbetrag, eine Schülerpauschale sowie eine gestaffelte Teilnehmerpauschale:

- (1) Grundbetrag (Angebot 5 Tage Woche) 10.000 €
- (2) Pauschale je Schüler 25 €

Grundlage der Ressourcenberechnung ist die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in der jeweiligen Grundschule oder Grundstufe der weiterführenden Schule oder Förderschule (letzter Stichtag der allgemeinen Schulstatistik).

- (3) Pauschale je Teilnehmer bei mehr als 60 % 15 €
Pauschale je Teilnehmer bei weniger als 60 % 10 €

Als Teilnehmer/in gilt jeder Schüler/ jede Schülerin, die sich verbindlich für den „Pakt für den Nachmittag“ anmelden.
Bis zum 15. März eines Jahres ist die Zahl der durch die Eltern für das Bildungs- und Betreuungsangebot angemeldeten Schülerinnen und Schüler an der jeweiligen Schule für das kommende Schuljahr zu melden. Eine Nachsteuerung erfolgt zum 01. Juni eines Jahres. Im Übrigen erfolgt bei Bedarf eine unterjährige Anpassung, sofern sich die Teilnehmerzahl ändert.

5.2.4 Der jeweilige Betrag wird im Schulbudget, an dem auf den Einstieg folgenden Haushaltsjahr zur Verfügung gestellt. Für Schulen die bereits im Ganztags arbeiten, werden die Förderbeträge, die bis zum Beginn der Arbeit im „Pakt für den Nachmittag“ bereits gewährt wurden, nach der „Richtlinie zur Budgetierung der ganztätig arbeitenden Schulen in der Trägerschaft des

5.2.3 Die im Ganztagsprogramm des Landes Hessen im „Pakt für den Nachmittag“ arbeitenden Schulen erhalten jährlich einen Grundbetrag pro Schulstandort, eine Schüler-pauschale sowie eine gestaffelte Teilnehmerpauschale:

- (1) Grundbetrag (Angebot 5 Tage Woche) 10.000 €
- (2) Pauschale je Schüler 25 €

Grundlage der Ressourcenberechnung ist die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in der jeweiligen Grundschule oder Grundstufe der weiterführenden Schule oder Förderschule (letzter Stichtag der allgemeinen Schulstatistik).

- (3) Pauschale je Teilnehmer bei mehr als 60 % 15 €
Pauschale je Teilnehmer bei weniger als 60 % 10 €

Als Teilnehmer/in gilt jeder Schüler/ jede Schülerin, die sich verbindlich für den „Pakt für den Nachmittag“ anmelden.
Bis zum 01. Mai eines Jahres ist die Zahl der durch die Eltern für das Bildungs- und Betreuungsangebot angemeldeten Schülerinnen und Schüler an der jeweiligen Schule für das kommende Schuljahr zu melden. Eine Nachsteuerung erfolgt zum 01. Juni eines Jahres. Im Übrigen erfolgt bei Bedarf eine unterjährige Anpassung, sofern sich die Teilnehmerzahl ändert.

5.2.4 Der jeweilige Betrag wird im Schulbudget, an dem auf den Einstieg folgenden Haushaltsjahr zur Verfügung gestellt. Für Schulen die bereits im Ganztags arbeiten, werden die Förderbeträge, die bis zum Beginn der Arbeit im „Pakt für den Nachmittag“ bereits gewährt wurden, nach der „Richtlinie zur Budgetierung der ganztätig arbeitenden Schulen in der Trägerschaft des

Ergänzungen/Änderung der Formulierung

Streichungen

Ergänzung KA

Alte Fassung

Neue Fassung

<p>Lahn- Dill- Kreises“ auf die Förderung im „Pakt für den Nachmittag“ angerechnet. Für Schulen im „Pakt für den Nachmittag“ entfällt die Förderung nach der „Richtlinie zur Budgetierung der ganztägig arbeitenden Schulen in der Trägerschaft des Lahn- Dill- Kreises“.</p>	<p>Lahn- Dill- Kreises“ auf die Förderung im „Pakt für den Nachmittag“ angerechnet. Für Schulen im „Pakt für den Nachmittag“ entfällt die Förderung nach der „Richtlinie zur Budgetierung der ganztägig arbeitenden Schulen in der Trägerschaft des Lahn- Dill- Kreises“.</p>
<p>5. Finanzierung/Kostenbeiträge</p>	<p>5. Finanzierung/Kostenbeiträge</p>
<p>5.5 Art und Umfang der Förderung</p>	<p>5.5 Art und Umfang der Förderung</p>
<p>5.5.1 Die Haushaltsmittel unter Ziffer 5.2.3 sind zweckgebunden für Personal- und Sachkosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Durchführung und dem Betrieb des Angebotes „Pakt für den Nachmittag“ stehen, zu verwenden. Ausgaben haben in Ab-stimmung mit dem Lahn- Dill- Kreis zu erfolgen.</p>	<p>5.5.1 Die Haushaltsmittel unter Ziffer 5.2.3 sind zweckgebunden für Personal- und Sachkosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Durchführung und dem Betrieb des Angebotes „Pakt für den Nachmittag“ stehen, zu verwenden. Ausgaben haben in Ab-stimmung mit dem Lahn- Dill- Kreis zu erfolgen.</p>
<p>5.5.2 Der Revision des Lahn-Dill-Kreises (Abt.14) hat das Prüfungsrecht der einzelnen Ange-bote/Verwendungsnachweise der Schulen bzw. deren Kooperationspartner.</p>	<p>5.5.2 Der Revision des Lahn-Dill-Kreises (Abt.14) hat das Prüfungsrecht der einzelnen Ange-bote/Verwendungsnachweise der Schulen bzw. deren Kooperationspartner.</p>
<p>5.5.3 Über die Abdeckung der Pflichtleistungen zur Sicherstellung der Mittagsverpflegung bzw. Bibliotheks-/Mediotheksnutzung und Sachausstattung hinaus verbleibende Mittel können zur Subventionierung der Essensversorgung verwendet werden. Der Zuschussbetrag pro Essen darf 1 € pro Schülerin/Schüler nicht übersteigen. Über Umfang und Dauer der Essensubventionierung entscheidet die Schule in Absprache mit dem Schulträger.</p>	<p>5.5.3 Über die Abdeckung der Pflichtleistungen zur Sicherstellung der Mittagsverpflegung bzw. Bibliotheks-/Mediotheksnutzung und Sachausstattung hinaus verbleibende Mittel können zur Subventionierung der Essensversorgung verwendet werden. Über Umfang und Dauer der Essensubventionierung entscheidet die Schule in Absprache mit dem Schulträger.</p>

Ergänzungen/Änderung der Formulierung

Streichungen

Ergänzung KA

Alte Fassung

Neue Fassung

<p>5.5.4 Die Fördermittel des Landes können durch den Schulträger, in Abstimmung mit dem Hessischen Kultusministerium, gekürzt oder vollständig zurückgefordert werden, wenn die in der Anlage zur „Richtlinie 2018 für ganztätig arbeitende Schulen in Hessen nach § 15 HSchG“ durch den „Qualitätsrahmen Profil 2/Pakt für den Nachmittag“ für ganz-tätig arbeitende Schulen in Hessen festgelegte Rahmenbedingungen nicht umgesetzt werden. Der Lahn- Dill- Kreis als Schulträger kann unter den gleichen Bedingungen oder bei Verstoß gegen diese Richtlinien „Pakt für den Nachmittag“ die von ihm eingesetzten Fördermittel kürzen oder zurückfordern.</p>	<p>5.5.4 Die Fördermittel des Landes können durch den Schulträger, in Abstimmung mit dem Hessischen Kultusministerium, gekürzt oder vollständig zurückgefordert werden, wenn die in der Anlage zur „Richtlinie 2018 für ganztätig arbeitende Schulen in Hessen nach § 15 HSchG“ durch den „Qualitätsrahmen Profil 2/Pakt für den Nachmittag“ für ganz-tätig arbeitende Schulen in Hessen festgelegte Rahmenbedingungen nicht umgesetzt werden. Der Lahn- Dill- Kreis als Schulträger kann unter den gleichen Bedingungen oder bei Verstoß gegen diese Richtlinien „Pakt für den Nachmittag“ die von ihm eingesetzten Fördermittel kürzen oder zurückfordern.</p>
<p>7. Inkrafttreten/Geltungsdauer</p> <p>Diese „Richtlinien für den Einstieg, die Errichtung und Förderung von Schulen im Pakt für den Nachmittag im Lahn-Dill-Kreis“ treten zum 01. August 2019 in Kraft und gelten vorbehaltlich vorzeitigem Änderungsbedarf, z. B. durch Landesrechtsänderungen, befristet bis zum 31. Juli 2022.</p>	<p>7. Inkrafttreten/Geltungsdauer</p> <p>Diese „Richtlinien für den Einstieg, die Errichtung und Förderung von Schulen im Pakt für den Nachmittag im Lahn-Dill-Kreis“ treten zum 01. August 2022 in Kraft und gelten vorbehaltlich vorzeitigem Änderungsbedarf, z. B. durch Landesrechtsänderungen, befristet bis zum 31. Juli 2024.</p>

AUSSTATTUNG MEDIENZENTREN

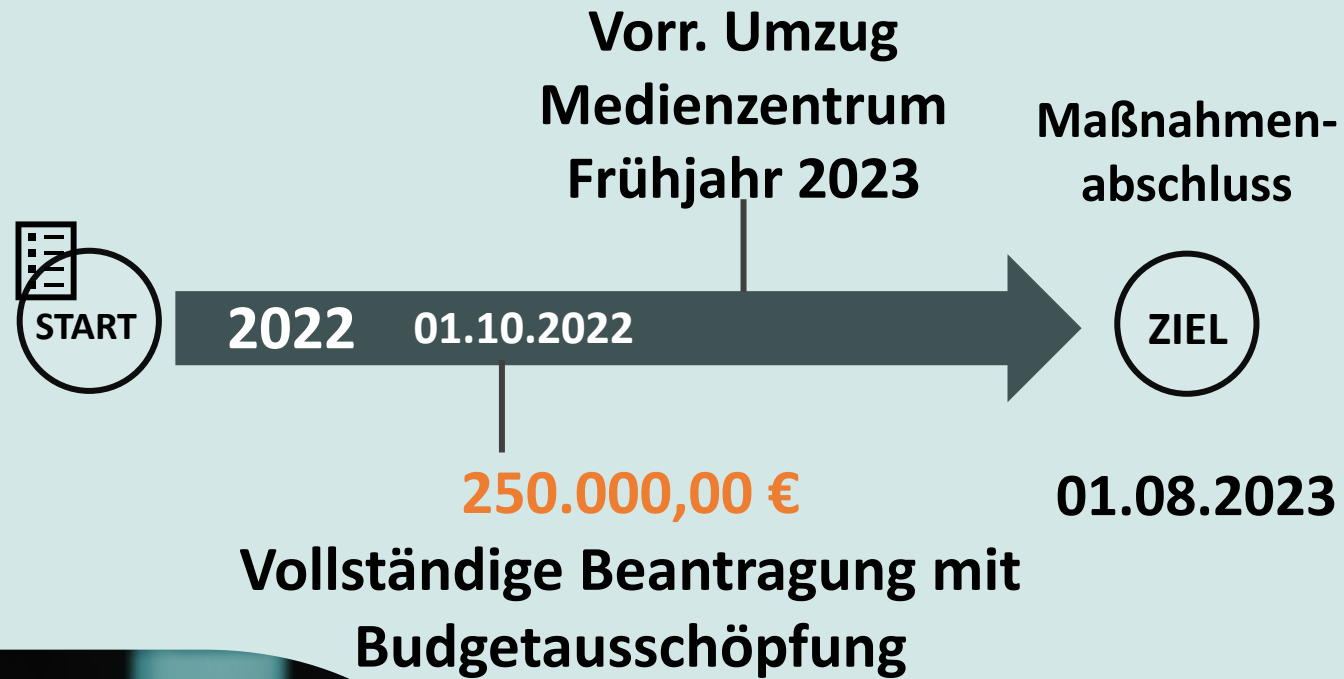
LANDESPROGRAMM



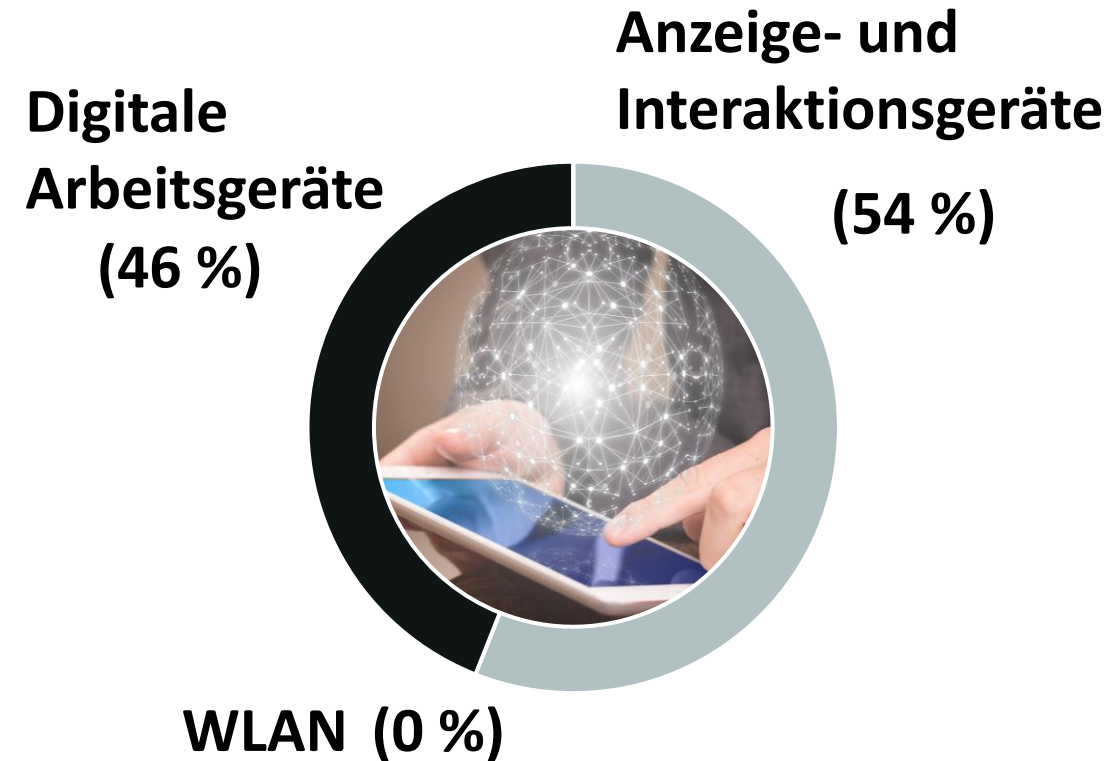
- ▶ Flankierend Ausstattung des DigitalPakt Schule zur Förderung der digitalen Infrastruktur und Ausstattung der Medienzentren sowie der Einrichtungen von Showrooms und Makerspaces in den Räumen des Medienzentrums
- ▶ Antragsfrist: 01.10.2022
Zweckbindung: Ende Laufzeit DigitalPakt
- ▶ Vollfinanzierte Maßnahme aus Bundes- und Landesmitteln, ohne Eigenbeteiligung des Schulträgers
- ▶ Förderhöchstgrenze 170.000,00 Euro pro kommunalem Medienzentrum und zusätzlich 80.000,00 € bei bestehender Außenstelle
- ▶ Förderhöchstgrenze LDK: 250.000,00 €



ANTRAGSTELLUNG



BUDGETVERTEILUNG



FÖRDERFÄHIGE ANSCHAFFUNGEN

Förderbereiche



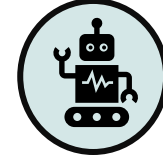
WLAN- Ausleuchtung

Access Point
Repeater
Router
Switch



Anzeige- und Interaktionsgeräte

ActivPanel - interak. Tafel
Beamer
Großbildmonitor
Dokumentenkamera
Beschallungstechnik
Steuerungsgerät



Digitale Arbeitsgeräte

Robotik/Coding/Sensorik (Roboter, Drohnen)
Desktop-PC
Eingabetechnik (Mikrofone, Headsets, Kameras)
Ausgabetechnik (Plotter, VR-Brillen, 3D-Drucker)
Sonst. digitales Arbeitsgerät

Nicht förderfähig:

Notebooks/Tablets (nur als Steuergerät) und digitale Ausstattung für den Verleih

Beispiele für Anzeige- und Interaktionsgeräte



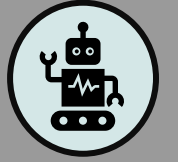
Interaktive Tafel - ActivPanel



Filmstudio - Green Screen



Beispiele für Digitale Arbeitsgeräte



Nao Roboter



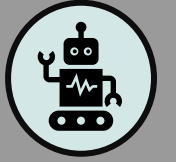
Drohnen



VR-Brillen



Beispiele für Digitale Arbeitsgeräte



3D-Drucker



Lego Spike

